

## Neues Erbrecht ab 1. Januar 2023

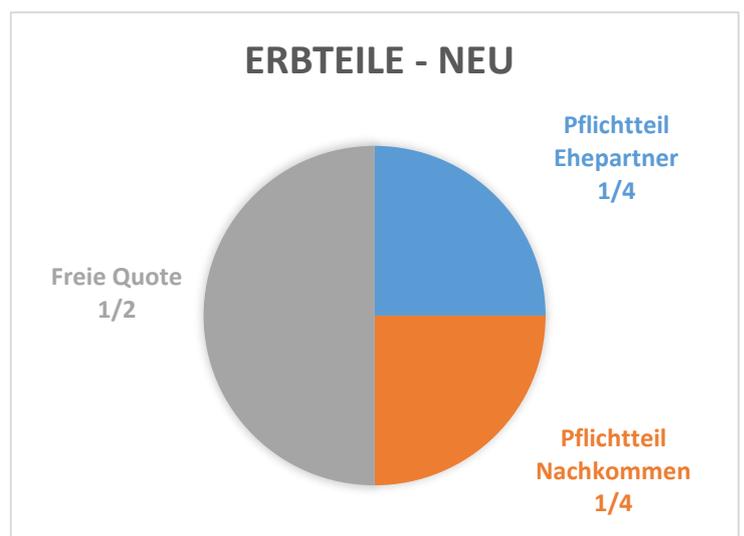
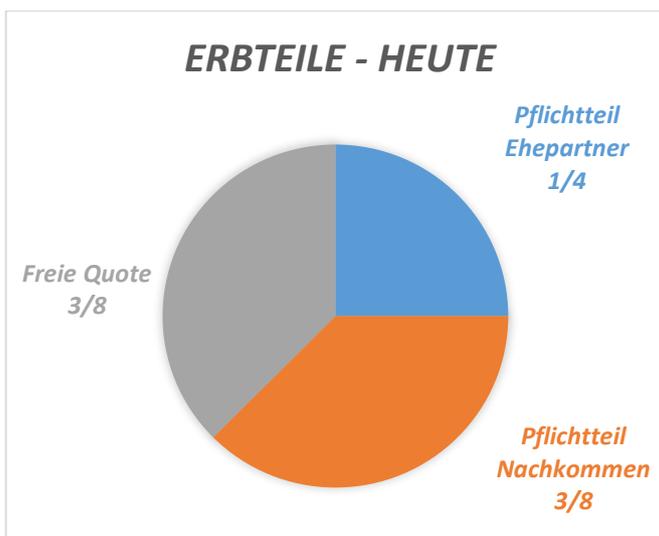
Auf den 1. Januar 2023 tritt das neue Erbrecht in Kraft. Die wichtigste Neuerung betrifft die Reduktion der Pflichtteile. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs anstelle der bisherigen drei Viertel. Der Pflichtteilsschutz der Eltern entfällt ganz. Im Weiteren wird die verfügbare Quote bei der Nutzniessungslösung zugunsten des überlebenden Ehegatten von einem Viertel auf die Hälfte erhöht. Darüber hinaus werden mit der Reform einige strittige Fragen geklärt.

Für die Anwendbarkeit des neuen Erbrechts ist der Zeitpunkt des Todes einer Person massgebend. Stirbt eine Person vor dem 1. Januar 2023, gilt das bestehende Erbrecht. Nach diesem Zeitpunkt kommt das neue Recht zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Testament oder Erbvertrag vor oder nach dem 1. Januar 2023 errichtet oder geschlossen worden ist. Es empfiehlt sich daher, Testamente und Erbverträge im Hinblick auf das neue Recht zu überprüfen. Gerne können Sie sich an das Erbschaftsamt Schleithelm wenden, welches Sie bei Fragen zum neuen Recht berät und unterstützt.

Ziel dieser Neuregelung ist es, über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen zu können. Im Wesentlichen ändern sich **die Pflichtteile**. Der Pflichtteil der Nachkommen wird kleiner. Die Pflichtteile der Eltern fallen ganz weg.

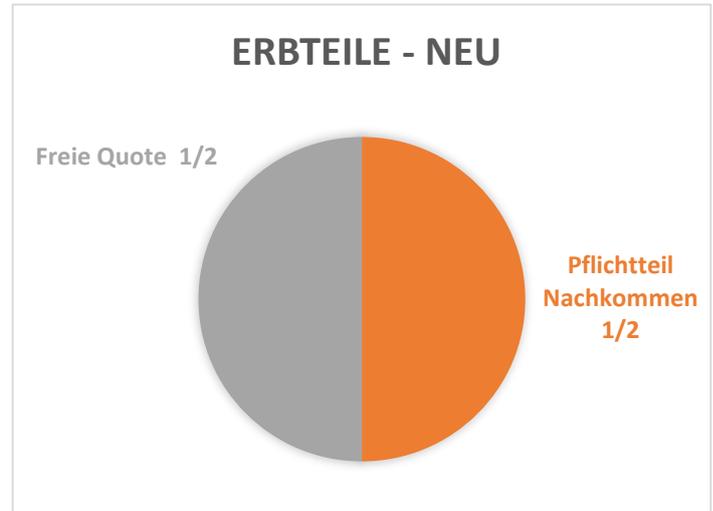
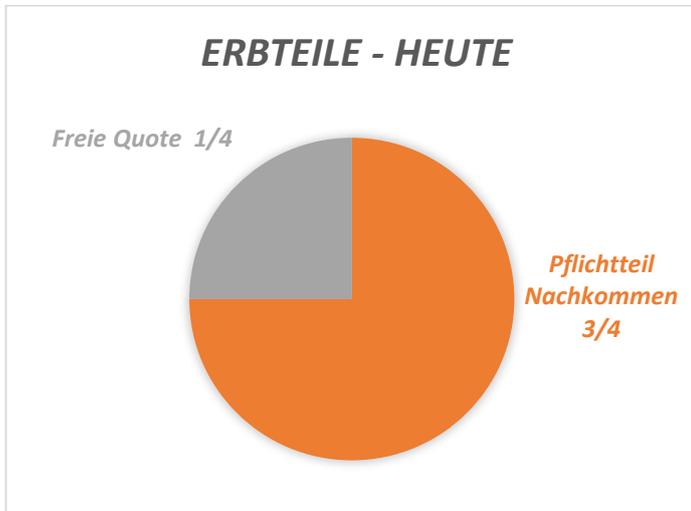
### Ehepaar mit Kindern:

Heute erhalten die Kinder  $\frac{3}{8}$  als Pflichtteil. NEU erhalten die Nachkommen nur noch  $\frac{1}{4}$  als Pflichtteil.



### **Alleinstehende / Konkubinatspartner mit Kindern:**

Heute erhalten die Kinder  $\frac{3}{4}$  als Pflichtteil. NEU erhalten die Nachkommen nur noch  $\frac{1}{2}$  als Pflichtteil.



### **Was ist zu tun?**

Wer seinen Nachlass schon in einem Testament, Erbvertrag etc. geregelt hat, sollte sich überlegen: Ist die Formulierung nach neuem Recht noch so wie sie ursprünglich gedacht war oder sind evtl. Anpassungen nötig. Das Erbschaftsamt oder Beratungsfirmen im Erbschaftsrecht und Banken helfen Ihnen gerne bei der Überprüfung der Unterlagen.

Wer seinen Nachlass noch nicht geregelt hat, empfehlen wir, dies lieber zu früh als zu spät zu tun. Bereits heute können auf die Neuerungen eingegangen werden, so dass keine weitere Anpassung nach Inkrafttreten des neuen Erbrecht mehr nötig ist und doch heute schon, das Beste erreicht werden kann.

Fazit: Das neue Erbrecht berücksichtigt die heutigen Familienkonstellationen besser. Eheleute können sich gegenseitig besser absichern und Inhaberinnen und Inhaber von Firmen ist es durch einen tieferen Pflichtteil einfacher, die Betriebsnachfolge zu regeln.